

Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs

vom 29. Juni 1993

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 3 Absatz 2 und 16 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

beschliesst:

I. Zeitaufschreibesystem

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Gebühren, für die der Gebührentarif ohne Angabe von besonderen Bemessungskriterien einen Gebührenrahmen festlegt, sind grundsätzlich nach dem für das Geschäft benötigten Zeit- und Arbeitsaufwand in der ganzen Verwaltung einheitlich zu erheben.

²Für Geschäfte mit generell nur unerheblich abweichendem Zeit- und Arbeitsaufwand kann die zuständige Amtsstelle (§ 6 Gebührentarif) eine Einheitsgebühr festsetzen. Solche Einheitsgebühren sind periodisch, mindestens aber bei jeder Neufestsetzung der Verwaltungskostenansätze nach § 3 Absatz 3 dieser Weisung, einer Überprüfung zu unterziehen.

§ 2 Zeit- und Arbeitsaufwand

Bei der Gebührenerhebung ist vom reinen Zeit- und Arbeitsaufwand je Geschäft auszugehen. Reisezeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Tarifstufen

¹Der erhobene Zeit- und Arbeitsaufwand ist je Stunde zu multiplizieren mit den in Tarifstufen festgelegten durchschnittlich verrechenbaren Verwaltungskosten anhand der Lohnklasse des betreffenden Sachbearbeiters oder der betreffenden Sachbearbeiterin.

²Die Tarifstufen werden vom Finanzdepartement aufgrund der periodischen Erhebungen der verrechenbaren Verwaltungskosten je Lohnklasse sowie unter Berücksichtigung der Mehraufwendungen infolge der Besitzstandsregelung der BERESO wie folgt festgelegt:

- a) Tarifstufe 1: Durchschnitt der Lohnklassen 7 bis 12;
- b) Tarifstufe 2: Durchschnitt der Lohnklassen 13 bis 19;
- c) Tarifstufe 3: Durchschnitt der Lohnklassen 20 bis 24;
- d) Tarifstufe 4: Durchschnitt der Lohnklassen 25 bis 30.¹⁾

³Vorbehalten bleiben die Verwaltungskostenansätze für die Gebühren der Amtschreibereien nach §§ 6 und 7 dieser Weisung.

§ 4 Verwaltungskosten

Die verrechenbaren Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus den durchschnittlichen Besoldungsansätzen der betreffenden Lohnklassen, den nicht produktiven Arbeitskosten, den Sozialleistungen sowie den Verwaltungsgemeinkosten und werden vom Finanzdepartement periodisch ermittelt.

§ 5 Zuschläge und Abzüge

¹Die Zuschläge und Abzüge nach § 3 des Gebührentarifs sind zu begründen und dürfen die Hälfte der nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand zu erhebenden Gebühr nicht über- oder unterschreiten.

²Die im Gebührentarif festgesetzten Minimal- und Maximalgebühren sowie die besonderen Bestimmungen über die Gebühren der Amtschreibereien (§ 7 dieser Weisung) bleiben vorbehalten.

II. Gebühren der Amtschreibereien

§ 6 Grundgebühr, Tarifstufen²⁾

¹Für die meisten, wichtigsten und häufigsten Geschäfte der Amtschreibereien werden Pauschalgebühren festgelegt.

¹⁾ § 3 Abs. 2 in der Fassung vom 30. April 1996, in Kraft ab 1. Juni 1996.

²⁾ § 6 in der Fassung vom 9. August 2011, in Kraft ab 1. September 2011.

²Als Bemessungskriterien gelten die in den Standardprozessen beschriebenen Tätigkeiten mit dem entsprechenden durchschnittlichen Zeitaufwand.

³Für die nach Zeit- und Arbeitsaufwand zu berechnenden Pauschalgebühren der Amtschreibereien sind je nach notarieller oder nicht-notarieller Tätigkeit zwei Tarifestufen anwendbar.

⁴Die Tarifestufen für die Amtschreibereien werden vom Finanzdepartement aufgrund periodischer Erhebungen der verrechenbaren Verwaltungskosten festgelegt.

§ 7 Zuschläge und Abzüge³⁾

¹Die nach § 6 errechnete Grundgebühr wird, um der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, pauschal wie folgt erhöht oder herabgesetzt:

- a) § 135 GT:
Erhöhung um 1 Promille des Stiftungsvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.
- b) § 138 Abs. 1 GT:
Erhöhung um 1 Promille des Reinvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.
- c) §§ 141, 142 Abs. 2 und 3 sowie 144 und 145 GT:
Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.
- d) § 146 GT:
Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert der Pfandsumme oder der entsprechenden Pfandsummenerhöhung (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.
- e) § 147 GT:
Erhöhung um 1 Promille auf dem Interessenwert; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.
- f) § 148 Abs. 1 GT:
Erhöhung um 1 Promille aller Zuschlagswerte (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'000.- beträgt.
- g) für alle anderen Gebühren:
Erhöhung oder Ermässigung nach pflichtgemäßem Ermessen des Amtschreibers oder der Amtschreiberin.

²Der Zuschlag nach Absatz 1 berechnet sich jeweils auf dem Fr. 100'000.- übersteigenden Betrag des Interessenwertes und beträgt höchstens die Grundgebühr nach § 6.

³Als massgeblicher Grundstückswert für die Anpassung nach Absatz 1 gilt – auch bei gemeinschaftlichem Eigentum – grundsätzlich der Verkehrswert aller vom Gegenstand des Geschäfts betroffenen Grundstücke. Wird jedoch für die Veranlagung der Handänderungssteuer auf den Ertragswert oder auf einen höheren Übernahmepreis abgestellt, so sind diese Werte massgebend.

III. Gebührenpflichtige Auskünfte und Beratungen

§ 8 Schriftliche Auskünfte und Beratungen

¹Der Zeit- und Arbeitsaufwand für schriftliche Auskünfte und Beratungen ist unter Vorbehalt von § 11 dieser Weisung in jedem Fall mittels Gebühr zu erheben.

²Als schriftlich im Sinne dieser Weisung gelten auch Auskünfte und Beratungen mittels elektronischem Schriftverkehr.

§ 9 Mündliche Auskünfte und Beratungen⁴⁾

³⁾ § 7 in der Fassung vom 9. August 2011, in Kraft ab 1. September 2011.

⁴⁾ § 9 in der Fassung vom 23. November 1999, in Kraft ab 23. November 1999.

Der Zeit- und Arbeitsaufwand für mündliche Auskünfte, Beratungen und Nachforschungen an gewerbmässig tätige Personen im Sinne von § 19 Absatz 2 GT ist nur zu erheben, wenn dafür mehr als eine halbe Stunde aufgewendet wird.

§ 10 In einem hängigen Verfahren

Mündliche Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren werden mit dem Zeit- und Arbeitsaufwand des Hauptgeschäftes erfasst und erhoben.

§ 11 Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Bund, Kanton, Gemeinden, Zweckverbände usw.) haben für Auskünfte und Beratungen in der Regel keine Gebühr zu entrichten.

§ 12 Hinweis auf die Gebührenpflicht

Die um Auskunft oder Beratung ersuchenden Personen sind vor der Aufnahme der die Kostenfolge auslösenden Tätigkeit auf die Gebührenpflicht aufmerksam zu machen.

IV. Kostenvorschuss

§ 13 Pflicht zur Erhebung von Kostenvorschüssen

¹In allen Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist bei der Beschwerdeinstruktion unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall ein Kostenvorschuss einzufordern.

²In Vormundschafts- und Sozialhilfesachen kann von der Erhebung eines Kostenvorschusses abgesehen werden.

³Der Minimalansatz zur Einforderung des Kostenvorschusses beträgt unabhängig von der angerufenen Instanz je Beschwerdesache mindestens 300 Franken.

⁴Wird ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht, ist der Anspruch mit dem entsprechenden Formular der Gerichtsbehörde abzuklären.

V. Schlussbestimmungen

§ 13^{bis} ...⁵)

§ 14 Inkrafttreten

¹Diese Weisung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

²Die Weisung zur Festsetzung von Amtschreiberegebühren vom 4. Februar 1986 ist aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Landammann
Christian Wanner

Staatschreiber
Andreas Eng

⁵) § 13^{bis} aufgehoben am 9. August 2011.